

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Stadt Kiel
Postfach 1152
24099 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98

24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Krasemann
Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:
LD7-18.21/22.033

Kiel, 28.10.2022

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe l. [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von l. [REDACTED] (Petentin/Petent) erhalten. Die Petentin/der Petent teilte mir mit, dass sie/er am 08.08.2022 bei Ihnen per E-Mail über FragedenStaat.de nach dem IZG-SH Informationen u.a. zur Handhabung von Geburtsurkunden beantragt habe. Nach mehrfacher Erinnerung erhielt sie/er am 15.10.2022 von standesamt@kiel.de eine generelle Antwort, die jedoch keinen Bezug zum o.g. Antrag nahm.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat, auf einen entsprechenden Antrag zu antworten. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf zwei Monate erweitert werden, worüber der Antragsteller zu informieren ist. Die Fristen gelten auch ohne die Begründung einer Eilbedürftigkeit.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i. V. m. § 17 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH

hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **18.11.2022** Stellung zu nehmen.

Der Petent / die Petentinerhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henry Krasemann